

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt für Revision in der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 25. November 2021**

Begründung:

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1

In Satz zwei des neu formulierten Absatzes 4 wird mit Blick auf die ab 2023 greifende Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand ein sog. Anschluss- und Benutzungszwang eingeführt. Dies rein vorsorglich (falls die Erhebung von Prüfungsgebühren für die hier genannten kirchlichen Körperschaften zu einem späteren Zeitpunkt einmal erfolgen soll), um eine Nichtsteuerbarkeit erreichen zu können.

Absatz 4 schloss bisher die Prüfung von „Diakoniestationen in verfasst kirchlicher Trägerschaft“ aus. Durch die anstehende Übernahme der Abteilung Prüfen und Beraten der Diakonie Hessen rückt diese Klientel in die künftige Zuständigkeit des Amtes für Revision. Der einschränkende Passus ist daher zu streichen. Die Formulierung des Absatzes wird zur Klarstellung, dass rechtlich selbständige Stiftungen ihre Prüfungseinrichtung selbst (bspw. über die Stiftungsverfassung) wählen redaktionell umgestellt.

Zu Nr. 2 (Absatz 5)

Bisher war es dem Amt für Revision nicht möglich, Mandanten außerhalb der EKKW (die Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, ihre rechtlich unselbständigen Einrichtungen sowie ihrer Sondervermögen, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden und die kirchlichen Verbände) zu prüfen. Die Übernahme der Abteilung Prüfen und Beraten der Diakonie Hessen erfordert, die Zuständigkeit auf deren Klientel hin auszurichten und die Prüfung von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Vereinen, Stiftungen und kleinen Kapitalgesellschaften zuzulassen. Diese bilden die Kundenstruktur der Abteilung Prüfen und Beraten ab und müssen im Rahmen des Teilbetriebsübergangs künftig vom Amt für Revision geprüft werden dürfen.

Zu Nr. 2 (Absatz 5)

Die Abteilung Prüfen und Beraten erhebt für ihre Dienstleistungen ein Prüfungsentgelt. Dies soll auch künftig zur Refinanzierung der entstehenden Personal- und Sachkosten durch das Amt für Revision geschehen. Da auch die bisher von der Prüfung durch das Amt für Revision gesetzlich ausgeschlossenen kirchlichen Zweckverbände, die Träger von Diakoniestationen sind, zum Kundenstamm gehören und diese bisher Prüfungsentgelte entrichtet haben, ist auch in diesen Fällen die Erhebung einer Prüfungsgebühr zu ermöglichen.